



Kleines Streik-Info

Was man zu Tarifbewegungen wissen sollte

Das Streikrecht ist durch das Grundgesetz garantiert und geschützt. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, alle Auszubildenden, ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht, dürfen sich an einem Streik beteiligen. Dennoch gilt es, bestimmte Regeln zu beachten.

› **Friedenspflicht**

Tarifverträge unterliegen der Friedenspflicht.

Das bedeutet: Während der Laufzeit eines Tarifvertrags darf dieser nicht durch Arbeitskämpfe oder andere Aktionen in Frage gestellt werden. Gewerkschaften und Arbeitgeber sind verpflichtet, sich daran zu halten. Die Friedenspflicht endet in der Regel mit der Laufzeit des Tarifvertrags. In der Metall- und Elektroindustrie endet sie vier Wochen nach Ablauf des Tarifvertrags, also am 28.01.2015 um 24:00 Uhr.

**FRIEDENSPFLICHT
ENDET**





> **Streikaufruf**

Nur das satzungsgemäß zuständige Organ einer Gewerkschaft darf zum Streik aufrufen.

Das bedeutet: Bei der IG Metall ist dies der Vorstand. Er kann Bezirksleitungen und Ortsvorstände ermächtigen, zu Warnstreiks aufzurufen.

> **Maßregelungsverbot**

Kein Arbeitgeber darf Beschäftigte benachteiligen, die in zulässiger Weise ihre Rechte ausüben – so sieht es das Bürgerliche Gesetzbuch vor.

Das bedeutet: Die Teilnahme am Streik oder Warnstreik stellt keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar. Deshalb darf zum Beispiel weder eine Abmahnung noch eine Kündigung ausgesprochen werden. Ein Verbot solcher Maßregelungen ist meist auch Bestandteil der Tarifverträge selbst.



ÜBRIGENS: Zur Teilnahme am Streik oder Warnstreik muss man sich **nicht** beim Vorgesetzten abmelden. Bei Unstimmigkeiten darüber sollte die örtliche Streikleitung eingeschaltet werden.